

# RS Vwgh 2001/6/1 2000/19/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.2001

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;

AIVG 1977 §25 Abs3;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

B-VG Art130 Abs2;

## Rechtssatz

Eine positive Gebrauchnahme vom Ermessen nach § 25 Abs. 3 AIVG kommt - abgesehen von den übrigen Voraussetzungen - nur dann als im Sinne des Gesetzes gelegen in Betracht, wenn entweder ein Rückforderungstatbestand nach § 25 Abs. 1 AIVG nicht vorliegt oder ein solcher zwar verwirklicht ist, aber eine Rückforderung vom Empfänger der Leistung nach diesen Bestimmungen aus tatsächlichen Gründen scheitert. Die diesbezüglichen Gründe der Ermessensübung sind im Bescheid darzulegen. Fehlt eine solche Darlegung, so ist der Bescheid schon deshalb inhaltlich rechtswidrig (Hinweis E 30.9.1994, Zl. 91/08/0194).

## Schlagworte

Begründung von Ermessensentscheidungen Besondere Rechtsgebiete Diverses Ermessen besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000190101.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>